

Tenor

Der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft enthaltene Begriff „öffentliche Wiedergabe“ ist dahin auszulegen, dass er die Übertragung der von einer Rundfunkstation gesendeten musikalischen und musikalisch-literarischen Werke über ein mit Lautsprechern und/oder Verstärkern verbundenes Rundfunkgerät durch die Betreiber eines Café-Restaurants für die in dem betreffenden Lokal anwesenden Kunden umfasst.

(¹) ABl. C 205 vom 22.6.2015.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 29. Juni 2015 — Google Ireland Limited, Google Italy Srl/Autorità per le Garanzie
nelle Comunicazioni**

(Rechtssache C-322/15)

(2015/C 320/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Google Ireland Limited, Google Italy Srl

Beklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Vorlagefrage

Steht Art. 56 AEUV dem entgegen, dass der angefochtene Beschluss Nr. 397/13/CONS der Autorità per le garanzie nelle comunicazioni und die diesbezüglichen nationalen Gesetzesvorschriften in ihrer Auslegung durch diese Behörde — wonach eine komplexe (zwingend nach den italienischen Grundsätzen der Rechnungsführung erstellte) „systematische Erklärung zur Bereitstellung von wirtschaftlichen Daten“ über wirtschaftliche Tätigkeiten betreffend italienische Verbraucher vorgeschrieben ist, eine Erklärung, die mit dem Schutz des Wettbewerbs begründet ist, deren Ziele aber zwangsläufig mit den zahlreichen und begrenzteren institutionellen Aufgaben derselben Behörde zusammenhängen, den Pluralismus im fraglichen Sektor zu schützen — auf Wirtschaftsteilnehmer angewendet werden, die nicht in den Anwendungsbereich der für diesen Sektor geltenden nationalen Regelung (TUSMAR) fallen, insbesondere im vorliegenden Fall auf einen nationalen Wirtschaftsteilnehmer, der lediglich einer Gesellschaft irischen Rechts, die derselben Gruppe angehört, Dienstleistungen erbringt, und darüber hinaus im vorliegenden Fall auf einen Wirtschaftsteilnehmer, der im nationalen Hoheitsgebiet keinen Geschäftssitz hat und dort keine Geschäftstätigkeit unter Einsatz von Arbeitnehmern betreibt, oder anders gefragt, handelt es sich dabei um eine Maßnahme, die den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union unter Verstoß gegen Art. 56 AEUV beeinträchtigt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. Juli 2015 — ENEA SA w
Poznaniu/Prezes Urzędu Regulacji Energetyki**

(Rechtssache C-329/15)

(2015/C 320/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: ENEA SA w Poznaniu

Andere Partei des Verfahrens: Prezes Urzędu Regulacji Energetyki

Vorlagefragen

1. Ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin gehend auszulegen, dass die in Art. 9a Abs. 8 des Energiegesetzes vom 10. April 1997 in der im Jahr 2006 auf der Grundlage von Art. 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. März 2005 zur Änderung des Energiegesetzes sowie des Umweltschutzgesetzes (Dz. U. 2005, Nr. 62, Pos. 552) geltenden Fassung vorgesehene Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie, die bei gleichzeitiger Wärmegewinnung erzeugt wurde, eine staatliche Beihilfe darstellt?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist, ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin gehend auszulegen, dass ein einem Mitgliedstaat zuzurechnendes Energieunternehmen, dem die als staatliche Beihilfe qualifizierte Verpflichtung auferlegt wurde, sich in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift berufen kann?
3. Falls die Fragen 1 und 2 zu bejahen sind, ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union dahin gehend auszulegen, dass die Unvereinbarkeit der sich aus dem nationalen Recht ergebenden Verpflichtung mit Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Möglichkeit ausschließt, eine Geldbuße gegen ein Unternehmen zu verhängen, das der Verpflichtung nicht nachgekommen ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Treviso (Italien), eingereicht am 6. Juli 2015 — Strafverfahren gegen Giuseppe Astone

(Rechtssache C-332/15)

(2015/C 320/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Treviso

Angeklagter

Giuseppe Astone

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2006/12/EG vom 28. November 2006⁽¹⁾ in ihrer Auslegung durch die in den Gründen dieses Beschlusses genannte Rechtsprechung des Gemeinschaftsrichters nationalen Rechtsnormen der Mitgliedstaaten entgegen, die — wie die oben wiedergegebenen und in Italien geltenden (Art. 19 D.P.R. Nr. 633/72) — auch in strafrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit ausschließen, das Vorsteuerabzugsrecht auszuüben, wenn die Mehrwertsteueranmeldungen und insbesondere die Anmeldung für das zweite Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Abzugsrecht entstanden ist, nicht vorgelegt wurden?